

(2) Die Betriebe haben bei einer Verrechnung der Zahlungen mit den besonderen produktgebundenen Preisstützungen nach Abs. 1 auf dem Überweisungsauftrag folgende Angaben zu machen:

- a) Verbrauchsabgabe vom bis
- b) ./ Verbrauchsabgabe für Export
- c) + besondere Verbrauchsabgabe
- d) ./ besondere produktgebundene Preisstützung.

(3) Soweit die fällige Verbrauchsabgabe für die abgesetzte Warenproduktion und die besondere Verbrauchsabgabe in den Betrieben nicht zur Verrechnung der Ansprüche für besondere produktgebundene Preisstützungen ausreichen, erhalten die Betriebe auf Antrag den Ausgleich vom Rat des Kreises, Abteilung Finanzen.

§7

Die Buchung der besonderen Verbrauchsabgabe und der besonderen produktgebundenen Preisstützung durch die Räte der Kreise wird in einer Buchungsanweisung geregelt.

Gemeinsame Bestimmungen

§8

Produktionsbetriebe aller Eigentumsformen, die nach mehreren im § 1 genannten Anordnungen oder Anweisungen eine besondere Produktionsabgabe/Verbrauchsabgabe abzuführen haben oder eine besondere produktgebundene Preisstützung erhalten, können die besonderen Abgaben und die besonderen produktgebundenen Preisstützungen zusammenziehen, miteinander verrechnen und abrechnen.

§9

(1) Die Kontrolle über die Einhaltung dieser Anordnung erfolgt durch

- a) die Vereinigung Volkseigener Betriebe und Vereinigung Volkseigener Handel
für die ihnen unterstellten Betriebe,
- b) die Bezirksinspektionen der Abteilung Kontrolle und Revision des Ministeriums der Finanzen
für die den Wirtschaftsräten der Bezirke unterstellten Betriebe,
- c) die Abteilung Finanzen der Räte der Kreise
für die Betriebe der nichtvolkseigenen Wirtschaft.

(2) Soweit bei der Kontrolle festgestellt wird, daß die besondere Produktionsabgabe/Verbrauchsabgabe nicht ordnungsgemäß berechnet und entrichtet wurde oder die besondere produktgebundene Preisstützung unbe-

rechtigt mit Produktionsabgabe/Verbrauchsabgabe verrechnet oder ausgezahlt wurde, so ist ein Kontrollbescheid zu erteilen. Für nachzuerichtende Beträge sind Verzugszuschläge zu berechnen.

§ 10

Schlußbestimmungen

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1965 in Kraft.

Berlin, den 2. Dezember 1964

Der Minister der Finanzen

I. V.: Kirsten
Stellvertreter des Ministers

Anordnung Nr. 6* über die Neuregelung der Erhebung der Produktionsabgabe und der Verbrauchsabgaben für Waren, die im Innerdeutschen Handel und im Export geliefert werden.

Vom 2. Dezember 1964

§1

Für Erzeugnisse, für die gemäß Preisanordnung Nr. 3000/2 vom 2. Dezember 1964 (GBl. II S. 947) — Inkraftsetzung von Preisanordnungen der Industriepreisreform — neue Preise in Kraft treten, sind bei Lieferungen an die Außenhandelsunternehmen die Industrieabgabepreise bzw. Großhandelsabgabepreise zu berechnen. Soweit in Einzelfällen Sonderregelungen erforderlich sind, werden diese den Betrieben gesondert bekanntgegeben.

§2

- (1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1965 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig sind im Geltungsbereich dieser Anordnung nicht mehr anzuwenden-
 - a) Anordnung (Nr. 1) vom 3. Januar 1950 über die Neuregelung der Erhebung der Produktionsabgabe und der Verbrauchsabgaben für Waren, die im Innerdeutschen Handel und im Export geliefert werden (GBl. II S. 18),
 - b) Anordnung Nr. 2 hierzu vom 13. Januar 1960 (GBl. II S. 45),
 - c) Anordnung Nr. 4 hierzu vom 2. April 1964 (GBl. III S. 229).

Berlin, den 2. Dezember 1964

Der Minister der Finanzen

I. V.: Kirsten
Stellvertreter des Ministers

* Anordnung Nr. 5 1964 (GBl. II Nr. 57 S. 524).